

---

Die Mitte Thurgau | Geschäftsstelle | Haldenstr. 7 | 9507 Stettfurt

Departement für Finanzen und Soziales  
Regierungsgebäude  
Zürcherstrasse 188  
8510 Frauenfeld

Stettfurt, 29. Oktober 2022

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung vom 1. Juli 2022 im Rahmen der Vernehmlassung «Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherungen» Stellung zu nehmen, danke wir Ihnen namens von Die Mitte Thurgau bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen und Gedanken berücksichtigen.

### **Inhalt Vernehmlassung im Allgemeinen:**

Die Mitte Thurgau begrüsst, dass die Grundlagen zur LsP auf Gesetzesstufe geregelt wird. So haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen die Chance auf ein Case Management. Wir sehen das Case Management als eine echte Chance für die betroffenen Menschen. Wir sind davon überzeugt, dass der Gang zur wirtschaftlichen Sozialhilfe für einige Personen auf diese Weise verhindert werden kann. Ergänzend dazu sind wir der Meinung, dass Versicherte, welche zahlungsfähig sind, ihren Pflichten nachkommen müssen. Mit der LsP auf Ebene Gesetz sowie mit der Anpassung vom SchKG wird dies verbindlicher. Diese LsP ist eine ganz konkrete Massnahme zur Senkung der Gesundheitskosten insgesamt. Diese geplanten Anpassungen, insb. auch mit der Option der Verlustscheinbewirtschaftung durch die öffentliche Hand, können diverse Ebene ihren Beitrag dazu leisten.

**Inhaltliche Begründung:**

§ 3a Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die heutige Praxis ist, dass die Erfassung der Personen auf der LsP ab Anhebung der Betreuung erfasst werden. Wir würden eine Erfassung nach Anhebung des Fortsetzungsbegehren begrüssen.</li> </ul> <p><b>Begründung:</b> Wird eine Person zu Unrecht betrieben, so wird sie unbegründet auf die LsP gestellt und ihre Wahlmöglichkeit im Gesundheitswesen wird ungerechtfertigt eingeschränkt. Hinzu kommt, dass bei einem Rechtsvorschlag die Krankenkassen diesen selber erledigen darf. Die betroffene Person verbleibt jedoch auf der LsP. Zudem bezahlen viele säumige Prämienzahler bei Einleitung der Betreuung innert kurzer Zeit die Ausstände. Während dieser Zeit muss jedoch die Gemeinde bereits tätig werden und hat einen unnötigen Aufwand.</p>
§ 3a Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wir wünschten uns eine klarere Formulierung von diesem Abs. 4. Es muss deutlich sein, dass die Gemeinden den Gesamtbeitrag der Forderungen (ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Betreuungskosten, Verzugszinse) aus der oblig. Krankenpflegeversicherung gemäss Art. 64a, Abs. 3 KVG unter Anrechnung der Rückerstattung nach Art. 64 Abs. 5 KVG zu tragen haben.</li> </ul>
§ 14	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Streichung von § 14 erscheint uns aufgrund der Begründung sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass auch für das Case Management, analog der IPV, die Bestimmungen im ATSG zur Anwendung kommen. Eine detaillierte Erläuterung zu diesem Punkt wäre aus unserer Sicht angebracht.</li> </ul>

Freundliche Grüsse

Die Mitte Thurgau



Sandra Stadler  
Präsidentin



Marlise Bänziger  
Geschäftsstellenleiterin